

A n t w o r t

der Landesregierung

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Güngör (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Güngör (DIE LINKE)
- Drucksache 7/8914 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

Verzögerung bei der Umsetzung der sogenannten "Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe"

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die in der 120. Plenarsitzung am 2. November 2023 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 9. November 2023 wie folgt beantwortet:

1. Was bedeutet das Fortgelten der "alten Regelung" für die Betroffenen genau (bitte ausdifferenzieren nach denjenigen, die im betreffenden Zeitraum die Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen, und denjenigen, die in diesem Zeitraum verurteilt werden)?

Antwort:

Vorsorglich möchte ich zunächst erneut betonen, dass es für die Anwendung der "alten Regelung" nicht darauf ankommt, ob die Betroffenen in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 31. Januar 2024 die Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen, sondern vielmehr darauf, ob sie vor dem 1. Februar 2024 rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt wurden.

Für die Personen, die bis einschließlich 31. Januar 2024 rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt werden, gilt die "alte Regelung". Falls die Geldstrafe (auch ratenweise) uneinbringlich ist und die verurteilte Person keine freie Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe leistet, kommt die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht, wobei die Anzahl der Tage der Anzahl der Tagessätze der Geldstrafe entspricht.

Bezüglich der Verurteilten, die in dem vorbezeichneten Zeitraum eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen, ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren zwischen Rechtskraft der Verurteilung und einem eventuellen Strafantritt regelmäßig mindestens drei bis vier Monate dauert. Es ist also davon auszugehen, dass die Rechtskraft der Verurteilung in diesen Fällen meist vor dem 1. Oktober 2023 liegen dürfte und deshalb das spätere Inkrafttreten der betreffenden Regelung für die Betroffenen keine Rolle spielt.

2. Wie steht die Thüringer Landesregierung insgesamt zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen?

Antwort:

Ersatzfreiheitsstrafen im Sinne des § 43 Strafgesetzbuch sind grundsätzlich nicht verzichtbar, damit Fälle von uneinbringlichen Geldstrafen, in denen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe keine freie Arbeit geleistet wird, nicht vollständig sanktionslos bleiben. Andererseits muss in den Blick genommen werden, dass die im Schnitt kurzen Haftzeiten häufig keine zielgerichtete Resozialisierung ermöglichen. Daher sollten die Möglichkeiten, nach rechtskräftiger Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, konsequent genutzt werden.

Hier besteht zum einen die Möglichkeit, die Geldstrafe ratenweise zu tilgen. Außerdem kann die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Ableistung freier Arbeit vermieden werden.

In Thüringen gibt es ein etabliertes Netz an Stellen, die freie Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anbieten. Zur besseren Haftvermeidung fördert das Thüringer Oberlandesgericht aus dem Haushalt des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz nichtstaatliche Träger, die freie Arbeit vermitteln oder selbst anbieten. Darüber hinaus nimmt die Gerichtshilfe nach einem entsprechenden Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft mit den Verurteilten Kontakt auf und berät sie über die Möglichkeiten der Tilgung der Geldstrafe beziehungsweise unterstützt sie bei der Tilgung. Dazu gehört auch die Vermittlung in freie Arbeit.

Auch nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe haben Strafgefangene die Möglichkeit, ihre Haftzeit durch freie Arbeit oder durch Bezahlung der Geldstrafe zu verkürzen. Diese Möglichkeiten sind seitens der Haftanstalt zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken (§ 12 Abs. 7 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch).

In Vertretung

Herz
Staatssekretärin